HYGO CLEAN Desinfektionstücher alkoholisch Artikel 31536, 31539, 31546, 31549

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 14.06.2021 Überarbeitungsdatum: 20.03.2024 Ersetzt Version vom: 14.06.2021 Version: 1.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Produktname : HYGO CLEAN Desinfektionstücher alkoholisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Desinfektionstücher

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Fran Mensch GmbH Werner-von-Siemens Str. 2 D-86807 Buchloe +49 (0)8241/9633-0 verkauf@franz-mensch.de www.franz-mensch.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +44(0)20 8310 4000

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319 Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 H412

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Verursacht schwere Augenreizung. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS07

Signalwort (CLP) : Achtur

Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

EUH Sätze

: EUH208 - Enthält POLYMERES BIGUANIDHYDROCHLORID(27083-27-8). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Unter normalen Umständen keine.

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe ≥ 0,1%, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Stoffe, die die PBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	METHANOL (67-56-1)(1), Formaldehyd% (50-00-0)(1), Propan-2-ol (67-63-0), POLYMERES BIGUANIDHYDROCHLORID (27083-27-8), QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN (68424-85-1)
Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	METHANOL (67-56-1)(1), Formaldehyd% (50-00-0)(1), Propan-2-ol (67-63-0), POLYMERES BIGUANIDHYDROCHLORID (27083-27-8), QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN (68424-85-1)

⁽¹⁾ Stoffe in Konzentrationen unter 0,1 % und die auf freiwilliger Basis genannt werden

Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften (gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 oder Verordnung 2017/2100 oder Verordnung 2018/605) in einer Konzentration von $\geq 0.1 \%$

Komponente	
Stoffe sind nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.	Propan-2-ol (67-63-0), QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN (68424-85-1), POLYMERES BIGUANIDHYDROCHLORID (27083-27-8), METHANOL (67-56-1)(1), Formaldehyd% (50-00-0)(1)

⁽¹⁾ Stoffe in Konzentrationen unter 0,1 % und die auf freiwilliger Basis genannt werden

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Propan-2-ol Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE)	CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 EG Index-Nr.: 603-117-00-0 REACH-Nr.: 01-2119457558- 25	1 – 10	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336
QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN	CAS-Nr.: 68424-85-1	0,1 – 1	Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
POLYMERES BIGUANIDHYDROCHLORID	CAS-Nr.: 27083-27-8 EG Index-Nr.: 616-207-00-X	0,1 – 1	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Acute Tox. 2 (Inhalativ), H330 Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel), H330 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1B, H317 Carc. 2, H351 STOT RE 1, H372 Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410
METHANOL Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6 EG Index-Nr.: 603-001-00-X REACH-Nr.: 01-2119433307-	< 0,1	Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 STOT SE 1, H370
Formaldehyd% Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE); Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 50-00-0 EG-Nr.: 200-001-8 EG Index-Nr.: 605-001-00-5	< 0,1	Carc. 1B, H350 Muta. 2, H341 Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:			
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%)	
METHANOL	CAS-Nr.: 67-56-1 EG-Nr.: 200-659-6 EG Index-Nr.: 603-001-00-X REACH-Nr.: 01-2119433307-	(3 ≤ C < 10) STOT SE 2, H371 (10 ≤ C < 100) STOT SE 1, H370	
Formaldehyd%	CAS-Nr.: 50-00-0 EG-Nr.: 200-001-8 EG Index-Nr.: 605-001-00-5	$(0,2 \le C \le 100)$ Skin Sens. 1, H317 $(5 \le C < 25)$ Skin Irrit. 2, H315 $(5 \le C < 25)$ Eye Irrit. 2, H319 $(5 \le C \le 100)$ STOT SE 3, H335 $(25 \le C \le 100)$ Skin Corr. 1B, H314	

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

: Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Ist ärztlicher Rat Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Bei versehentlichem Einatmen von Dämpfen an die frische Luft gehen und für ungehinderte Atmung sorgen. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei Hautreizung oder

-ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

: Da es sich bei dem Substrat um ein Wischmaterial handelt, ist die Einnahme sehr unwahrscheinlich, aber in diesem Fall kein Erbrechen auslösen und den Mund mit Wasser auswaschen. Holen Sie sich ärztlichen Rat / Aufmerksamkeit.

aemäß REACH-Verordnuna (EG) 1907/2006 einschließlich Änderunasverordnuna (EU) 2020/878

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Verursacht Augenreizung.

Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Es kann zu einer Reizung des Rachens mit Engegefühl in der Brust und Husten kommen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Kann Hautreizung hervorrufen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Augenreizung. Rötung, Juckreiz, Tränenfluss.

Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Kann eine Reizung des Verdauungstrakts verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Wasserstrahl zum Löschen ungeeignet.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Material ist nicht entzündbar. Gemäß der EU-Richtlinie 1272/2008 / EG wird dieses Produkt

nicht verbrannt und erfordert keine brennbare Warnung.

Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Reaktivität im Brandfall : Keine(s) bekannt.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Löschanweisungen : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-

unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Angemessene Lüftung sicherstellen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Verschüttete Mengen aufnehmen.

Reinigungsverfahren : Zur Entsorgung in einen geeigneten Abfallcontainer geben gemäß den abfallrechtlichen

Bestimmungen geben (s. Abschnitt 13). Waschen Sie die verschüttete Stelle mit viel

Wasser.

Sonstige Angaben : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Festen Stoffen oder Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Ausreichende Lüftung sicherstellen. Berührung mit den Augen vermeiden. Rauchen

verboten.

Hygienemaßnahmen

 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung entzündbarer

Dämpfe zu vermeiden.

Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht

in Gebrauch ist.

Unverträgliche Produkte : Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Basen.

Unverträgliche Materialien : Starke Oxidationsmittel.

Lager : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Oberflächen reinigen und desinfizieren.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

METHANOL (67-56-1)		
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)		
Lokale Bezeichnung	Methanol	
IOEL TWA	260 mg/m³	
	200 ppm	
Anmerkung	Skin	
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2006/15/EC	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
Lokale Bezeichnung	Methanol	
AGW (OEL TWA)	130 mg/m³	
	100 ppm	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)	
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); H - hautresorptiv; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	
Formaldehyd% (50-00-0)		
EU - Arbeitsplatzgrenzwert (BOEL)		
Lokale Bezeichnung	Formaldehyde	

Formaldehyd% (50-00-0)		
BOEL TWA	0,37 mg/m³ 0,62 mg/m³ (Limit value for the health care, funeral and embalming sectors until 11 July 2024)	
	0,3 ppm 0,5 ppm (Limit value for the health care, funeral and embalming sectors until 11 July 2024)	
BOEL STEL	0,74 mg/m³	
	0,6 ppm	
Bemerkungen	Dermal sensitisation (The substance can cause sensitisation of the skin)	
Rechtlicher Bezug	DIRECTIVE (EU) 2019/983 (amending Directive 2004/37/EC)	
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe	pitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Formaldehyd	
AGW (OEL TWA)	0,37 mg/m³	
	0,3 ppm	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(1)	
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; Sh - Hautsensibilisierender Stoff; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden; X - Krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung – es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	
Propan-2-ol (67-63-0)		
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbe	eitsplatz (TRGS 900)	
Lokale Bezeichnung	Propan-2-ol	
AGW (OEL TWA)	500 mg/m³	
	200 ppm	
AGW (OEL C)	1000 mg/m³	
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(II)	
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden	
Rechtlicher Bezug	TRGS900	

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Angemessene Lüftung sicherstellen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

Handschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

Sonstigen Hautschutz

Materialien für Schutzkleidung:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei normalem Gebrauch ist kein Atemschutz erforderlich

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest Farbe : Farblos.

Geruch : Charakteristischer Geruch.

Geruchsschwelle : Nicht verfügbar
Schmelzpunkt : Nicht verfügbar
Gefrierpunkt : Nicht anwendbar
Siedepunkt : Nicht verfügbar
Entzündbarkeit : Nicht brennbar.

Explosive Eigenschaften : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Brandfördernde Eigenschaften Nicht brandfördernd. Untere Explosionsgrenze Nicht anwendbar Obere Explosionsgrenze Nicht anwendbar Flammpunkt Nicht anwendbar Zündtemperatur Nicht anwendbar Zersetzungstemperatur Nicht verfügbar pH-Wert No data available. pH Lösung Nicht verfügbar Viskosität, kinematisch Nicht anwendbar Unlöslich. Löslichkeit Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) Nicht verfügbar Dampfdruck : Nicht verfügbar

20.03.2024 (Überarbeitungsdatum) DE - de 7/14

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Dampfdruck bei 50°C : Nicht verfügbar
Dichte : Nicht verfügbar
Relative Dichte : No data available.
Relative Dampfdichte bei 20°C : No data available.
Partikelgröße : Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : > 50 %

Zusätzliche Hinweise : Gemäß der EU-Richtlinie 1272/2008 / EG wird dieses Produkt nicht verbrannt und erfordert

keine brennbare Warnung.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Wärme.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Oxydationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft

METHANOL (67-56-1)		
LD50 oral	5628 mg/kg Körpergewicht	
LD50 dermal	15800 mg/kg Körpergewicht	
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	85000 mg/l	
Propan-2-ol (67-63-0)		
LD50 oral Ratte	5840 mg/kg Körpergewicht Animal: rat, Guideline: OECD Guideline 401 (Acute Oral Toxicity)	
LD50 oral	4396 mg/kg Körpergewicht	
LD50 dermal	12800 mg/kg Körpergewicht	
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	46600 mg/l	

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

POLYMERES BIGUANIDHYDROCHLORID (27083-27-8)			
LD50 oral Ratte	> 2000 mg/kg		
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	0,37 mg/l/4h		
	Nicht eingestuft		
	pH-Wert: No data available.		
	Verursacht schwere Augenreizung. pH-Wert: No data available.		
	Nicht eingestuft		
e e	Nicht eingestuft		
Karzinogenität :	Nicht eingestuft		
Propan-2-ol (67-63-0)			
IARC-Gruppe	3 - Nicht einstufbar		
Reproduktionstoxizität :	Nicht eingestuft		
•	Nicht eingestuft		
Exposition			
METHANOL (67-56-1)			
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger	Schädigt die Organe.		
Exposition			
Propan-2-ol (67-63-0)			
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.		
Exposition			
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter : Exposition	Nicht eingestuft		
POLYMERES BIGUANIDHYDROCHLORID (270	083-27-8)		
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe (Atemwege) bei längerer oder wiederholter Exposition (Einatmung).		
Aspirationsgefahr :	Nicht eingestuft		
HYGO CLEAN Desinfektionstücher alkoholisch			
Viskosität, kinematisch	Nicht anwendbar		
	•		

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.Ökologie - Wasser: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.Gewässergefährdend, kurzfristige (akut): Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

METHANOL (67-56-1)		
LC50 - Fisch [1]	10800 mg/l	
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	10000 mg/l waterflea	
EC50 - Andere Wasserorganismen [2]	12000 mg/l	
Propan-2-ol (67-63-0)		
LC50 - Fisch [1]	9640 mg/l	

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Propan-2-ol (67-63-0)		
LC50 - Fisch [2] 9640 mg/l Test organisms (species): Pimephales promelas		
EC50 - Andere Wasserorganismen [1] 13299 mg/l waterflea		
EC50 - Andere Wasserorganismen [2] > 1000 mg/l		
POLYMERES BIGUANIDHYDROCHLORID (27083-27-8)		
LC50 - Fisch [1]	0,026 mg/l	
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	0,09 mg/l	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

HYGO CLEAN Desinfektionstücher alkoholisch		
Persistenz und Abbaubarkeit	nicht biologisch abbaubar.	
METHANOL (67-56-1)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar	
Formaldehyd% (50-00-0)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar	
Propan-2-ol (67-63-0)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar	
POLYMERES BIGUANIDHYDROCHLORID (27083-27-8)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar	
QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN (68424-85-1)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

HYGO CLEAN Desinfektionstücher alkoholisch	
Bioakkumulationspotenzial	Es liegen keine Angaben vor.
METHANOL (67-56-1)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	-0,7
Propan-2-ol (67-63-0)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,05

12.4. Mobilität im Boden

HYGO CLEAN Desinfektionstücher alkoholisch	
Ökologie - Boden	Es liegen keine Angaben vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente	
Stoffe, die DBT-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen	METHANOL (67-56-1)(1), Formaldehyd% (50-00-0)(1), Propan-2-ol (67-63-0), POLYMERES BIGUANIDHYDROCHLORID (27083-27-8), QUATERNÄRE AMMONIUMVERBINDUNGEN (68424-85-1)

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Komponente

Stoffe, die die vPvB-Kriterien gemäß REACH Anhang XIII nicht erfüllen

METHANOL (67-56-1)(1), Formaldehyd ...% (50-00-0)(1), Propan-2-ol (67-63-0), POLYMERES BIGUANIDHYDROCHLORID (27083-27-8), QUATERNÄRE

AMMONIUMVERBINDUNGEN (68424-85-1)

(1) Stoffe in Konzentrationen unter 0,1 % und die auf freiwilliger Basis genannt werden

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine Auswirkungen des Produktes bekannt. Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

Umweltbezogene Angaben

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

: Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID	
14.1. UN-Nummer oder I	14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.3. Transportgefahrenklassen					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.4. Verpackungsgruppe					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar					

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Bahntransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : > 50 %

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK)

: WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

: Dieses Produkt unterliegt dem ChemVerbotsV Anhang 1 Eintrag 1. A1) Beschichtete und unbeschichtete Holzwerkstoffe (Spanplatten, Tischlerplatten, Furnierplatten, und Faserplatten) dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn die durch den Holzwerkstoff verursachte Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft eines Prüfraumes 0,1 ml/cbm (ppm) überschreitet. A2) Möbel, die Holzwerkstoffe enthalten, die nicht den Anforderungen nach A1 entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden. A1 gilt jedoch auch als erfüllt, wenn die Möbel die unter A1 genannte Ausgleichskonzentration bei einer Ganzkörperprüfung einhalten. A3) Wasch-, Reinigungsund Pflegemittel mit einem Massengehalt von mehr als 0,2 % Formaldehyd dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

20.03.2024 (Überarbeitungsdatum) DE - de 12/14

: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise			
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen
	Ersetzt Version vom	Hinzugefügt	
	Überarbeitungsdatum	Hinzugefügt	
	Ausgabedatum	Geändert	
1.1	Name	Geändert	
1.2	Verwendung des Stoffs/des Gemischs	Geändert	
2.1	Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen	Geändert	
2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Geändert	
2.2	Sicherheitshinweise (CLP)	Geändert	
2.2	Gefahrenpiktogramme (CLP)	Geändert	
2.2	Gefahrenhinweise (CLP)	Geändert	
7.3	Spezifische Endanwendungen	Geändert	

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:		
Acute Tox. 2 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2	
Acute Tox. 2 (Inhalativ: Staub, Nebel)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 2	
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3	
Acute Tox. 3 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3	
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4	
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	
Carc. 1B	Karzinogenität, Kategorie 1B	
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2	
EUH208	Enthält POLYMERES BIGUANIDHYDROCHLORID(27083-27-8). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.	
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2	
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.	
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.	
H301	Giftig bei Verschlucken.	
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.	
H311	Giftig bei Hautkontakt.	

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut	der H- und EUH-Sätze:
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H370	Schädigt die Organe.
H371	Kann die Organe schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Muta. 2	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1B
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1
STOT SE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1
STOT SE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.